



### Kurzbeschreibung Tempo-30-Zone und Begegnungszone

Signalisation (Beispiel)	Tempo-30-Zone 	Begegnungszone (Tempo 20) 
Strassentypen	<b>Auf allen Nebenstrassen innerorts</b> mit möglichst gleichartigem Charakter. Einbezug von Hauptstrassen nur ausnahmsweise bei besonderen örtlichen Verhältnissen (z.B. Ortszentrum) und wenn Voraussetzungen für Tempo 30 nach Art. 108 SSV gegeben	wie Tempo-30-Zone, jedoch ohne Hauptstrassen
Örtlicher Geltungsbereich	Quartiere oder Siedlungsbereiche	Wohn- oder Geschäftsbereiche
Zonengrösse	keine Einschränkung	wie Tempo-30-Zone
Gutachten	Notwendig, als Kurzbericht (nach Art. 32 Abs. 3 SVG)	wie Tempo-30-Zone
Inhalt Gutachten (Kurzbericht)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Ziele</b> der Massnahme umschreiben</li> <li>- <b>Übersichtsplan</b> mit Hierarchie der Strassen</li> <li>- Beurteilung von <b>Sicherheitsdefiziten</b></li> <li>- <b>Geschwindigkeitsniveau</b></li> <li>- Angaben zur <b>Qualität</b> als Wohn-, Lebens- und Wirtschaftsraum</li> <li>- <b>Auswirkungen</b> auf die ganze Ortschaft oder andere Quartiere</li> <li>- <b>Umschreibung der Massnahmen</b> zur Erreichung der Ziele</li> </ul>	wie Tempo-30-Zone
Verkehrsrechtliche Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Fahrzeugführer hat <b>Vortritt vor Fussgängern</b></li> <li>- <b>grundsätzlich Rechtsvortritt</b></li> <li>- <b>Keine Fussgängerstreifen, ausser im Bereich von Schulhäusern und Heimen</b></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Fussgänger haben Vortritt</b></li> <li>- Rechtsvortritt</li> <li>- Fussgängerstreifen unzulässig</li> </ul>
Gestalterische Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Verdeutlichung der Eingänge</b> durch kontrastreiche Gestaltung (Torwirkung) zwingend nötig</li> <li>- <b>Freie Wahl</b> der Massnahmen, jedoch einheitlich in der Gemeinde</li> <li>- <b>Keine Längsmarkierungen</b></li> <li>- Verdeutlichung des Zonencharakters mit <b>besonderen Markierungen</b> möglich</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- wie Tempo-30-Zone</li> <li>- <b>Keine Trottoirs</b>, eine Verkehrsfläche für alle Verkehrsteilnehmer</li> <li>- <b>Erscheinungsbild einer Wohnstrasse</b></li> </ul>
Nachkontrolle	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Innert 1 Jahr</b> Geschwindigkeitskontrollen und Beurteilung der Gefahrensituation.</li> <li>- <b>Nachbesserungen zwingend, wenn Ziele nicht erreicht wurden.</b></li> </ul>	wie Tempo-30-Zone

#### Wo können Tempo-30-Zonen eingeführt werden?

Tempo-30-Zonen können nicht auf einzelnen Strassen sondern nur in Zonen (Gebieten) mit siedlungsorientierten Strassen eingeführt werden.

#### Welche Bedingungen müssen erfüllt sein?

Das Bundesgericht hält fest, dass die Anordnung von Tempo-30-Zonen nur gestützt auf die Bestimmungen im Strassenverkehrsgesetz (Art. 32 SVG) und der Signalisationsverordnung (Art. 108 SSV) erfolgen darf. Zur Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Einführung einer Tempo-30-Zone erfüllt sind, ist ein Gutachten resp. ein Kurzbericht zu erstellen.

#### Welche Massnahmen sind bei Einführung von Tempo 30 erforderlich?

Der Übergang vom verkehrsorientierten Netz (50 generell) zum siedlungsorientierten Netz (Tempo 30), muss durch eine Torwirkung hervorgehoben werden. Besondere Markierungen, einheitlich Rechtsvortritt, allenfalls wechselseitige Parkfelder usw. sollen den Charakter des Tempo-30-Regimes unmissverständlich verdeutlichen. Bauliche und oder gestalterische Elemente zur Verkehrsberuhigung sind einzusetzen, wenn die gefahrenen Geschwindigkeiten zu hoch sind.

#### Verkehrsführung in Tempo-30-Zonen

In Tempo-30- und Begegnungszonen wird Mischverkehr (keine Verkehrstrennung) angestrebt. Das Queren von Strassen wird flächig ermöglicht. Fussgängerstreifen sind in Tempo-30-Zonen nur bei besonderen Schutzbedürfnissen und in Begegnungszonen gar nicht möglich. In Begegnungszonen hat der Fussverkehr gegenüber dem Fahrzeugverkehr Vortritt. Die Anforderungen an die Strassenraumgestaltung (Erscheinungsbild) sind sehr hoch. In Tempo-30-Zonen hat der Fahrzeugverkehr Vortritt.

## Einwohnergemeinde Buchrain

### Öffentliches Mitwirkungsverfahren Gesamtverkehrskonzept vom 18. Januar 2010 bis 25. Februar 2010

Der Gemeinderat Buchrain hat der Gemeindeplanungskommission (GPK) den Auftrag erteilt, ein Gesamtverkehrskonzept auszuarbeiten. Die Bearbeitung ist durch die GPK und den Planer erfolgt und die Ergebnisse liegen vor. Für die Einleitung der nächsten Planungsschritte ist die Meinung der Bewohnerinnen und Bewohner von Bueri gefragt. In einem Mitwirkungsverfahren, welches in der Zeit vom **18. Januar 2010 bis 25. Februar 2010** stattfindet, können Sie Ihre Meinung zum Gesamtverkehrskonzept abgeben. Die Planunterlagen sind auf der Kanzlei während den Schalteröffnungszeiten einsehbar.

Pro Haushaltung wird ein Fragebogen zugestellt. Weitere Fragebogen können auf der Gemeindekanzlei bezogen oder über [www.buchrain.ch/gesamtverkehrskonzept](http://www.buchrain.ch/gesamtverkehrskonzept) ausgefüllt werden.

Wir bitten Sie, den Fragebogen zu beantworten und an den Gemeinderat Buchrain, Hauptstrasse 18, 6033 Buchrain, zu senden. Das Mitwirkungsverfahren wird am 25. Februar 2010 abgeschlossen.

Besten Dank für Ihre aktive Teilnahme beim Mitwirkungsverfahren.

Gemeinderat Buchrain

